

48. Muß die Bezeichnung eines Wechsels als „Wechsel“ in der Wechselerklärung enthalten sein, oder genügt das Wort „Wechsel“ als Überschrift der Urkunde zur Herstellung eines gültigen Wechsels? Unter welchen Voraussetzungen kann eine wegen Formmangels als Wechsel ungültige Urkunde als kaufmännischer Verpflichtungsschein gelten? Legitimation des Inhabers einer solchen Urkunde durch Blankoindossament.

W.D. Art. 4 Ziff. 1. Art. 96 Ziff. 1.

§. G.B. § 363.

B.G.B. § 140.

I. Civilsenat. Ur. v. 5. Juni 1901 i. S. R. (R.) w. W. (Bekl.).  
Rep. I. 40/01.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger klagte unter Vorlegung einer Urkunde nachstehenden Inhalts:

„Exchange for Hamburg, March 25<sup>th</sup> 1900.  
\$ 400. ~~Sight of this . . . . . of Exchange~~  
Thirty days after date I promise to pay to the order of Mr. P. Ch.  
the Sum of Dollars Fourhundred, value received.  
Payable at American Express Cy  
65 Broadway  
Nr. 830 New-York (sig<sup>d</sup>) S. W. jr.“

auf deren Rückseite sich das Blankoindossament von P. Ch. und das durchstrichene Blankoindossament von L. A. befanden, sowie eines in englischer Sprache abgefaßten, im Auftrage der Bowery Bank in New-York bei der American Express Company in New-York am 25. April 1900 erhobenen notariellen Protestes mangels Zahlung gegen den Beklagten als Aussteller dieser Urkunde im Urkundenprozeß mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung von 1675 *M* nebst Zinsen und zur Erstattung von 6,75 *M* Protestkosten zu verurteilen.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage. Er bestritt die Aktilegitimation des Klägers und wendete ein, daß die sich aus der Urkunde ergebende Forderung des P. Ch., der richtig Fr. W. heiße,

durch Beschluß des Landgerichtes in Hamburg vom 14. Mai 1900 im Wege des Arrestes für die Firma Ch. M. & Sch. in Wama (Butowina) gepfändet, und dem Beklagten die Bezahlung der gepfändeten Forderung untersagt sei. Fr. M. werde von der Firma Ch. M. & Sch. wegen Diebstahles verfolgt. Derselbe habe 400 \$ bei dem Beklagten eingezahlt, um sich den Gegenwert in New-York, wohin er sich begeben wollte, demnächst auszahlen zu lassen. Die vorgelegte Urkunde habe er, um die Polizei irre zu führen, auf den Namen P. Ch. ausstellen lassen. Der jetzige Kläger sei ein Schwager des Fr. M. und habe beim Erwerbe der vorgelegten Urkunde, die der Beklagte für einen Wechsel ansah, den vorgetragenen Sachverhalt gekannt. Hierüber wurde dem Kläger der Eid zugeschoben. Außerdem hielt der Beklagte den Urkundenprozeß für unzulässig, weil den vorgelegten, in englischer Sprache abgefaßten Urkunden eine deutsche Übersetzung nicht beigelegt sei.

Der Kläger machte hiergegen geltend, daß die vorgelegte Urkunde kein Wechsel, und daß deshalb die Bemängelung seiner Legitimation unbegründet sei. Das Fehlen von Übersetzungen hielt er nicht für ein Hindernis für den Urkundenprozeß. Er bestritt die tatsächlichen Anführungen des Beklagten, unter Annahme des zugeschobenen Eides.

Die Klage wurde sowohl in der ersten wie in der Berufungsinstanz abgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hält die von dem Gerichte der ersten Instanz ausgesprochene Abweisung der Klage aufrecht, weil dem Kläger die Legitimation zur Klage fehle. Es sieht die Urkunde vom 25. März 1900, auf die sich die Klage stützt, als einen domizilierten eigenen Wechsel an, der nur das vorprotestliche Blankoindossament des P. Ch. trage; ein anderer den Kläger als Wechselgläubiger legitimierender Übertragungsakt liege nicht vor. Jenes Blankoindossament aber sei, wie im Anschlusse an die Entscheidung der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichtes vom 8. Juli 1880,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 2 S. 75,

angenommen wird, zur Legitimation des Klägers nicht geeignet. Wäre

der Ausgangspunkt des Berufungsgerichtes richtig, so würde die Entscheidung desselben nicht zu beanstanden sein. Der Auffassung, daß die Urkunde vom 25. März 1900 ein Wechsel sei, kann jedoch nicht beigespflichtet werden.

Das Berufungsgericht will die in Art. 4 Ziff. 1 und Art. 96 Ziff. 1 W.O. gegebene Vorschrift, daß zu den wesentlichen Erfordernissen eines Wechsels die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder bei fremdsprachigen Wechseln ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache gehöre, dahin auslegen, daß nicht die Wechselerklärung selbst das Wort „Wechsel“ oder das entsprechende Fremdwort zu enthalten brauche, sondern daß auch die Überschrift „Wechsel“ genüge, um eine wechselmäßige Verpflichtung aus der Urkunde zu begründen. Der von dem Berufungsgerichte unternommene Versuch, diese, wie das Berufungsgericht anerkennt, der nahezu einhelligen Meinung der Rechtslehrer zuwiderlaufende Ansicht aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes zu begründen, kann als geglückt nicht angesehen werden.

Der § 87 des preussischen Entwurfes einer Wechselordnung, der den Beratungen der Leipziger Konferenz zu Grunde gelegen hat, erforderte als wesentlich für einen im Inlande ausgestellten eigenen (trodenen) Wechsel, ebenso wie im § 4 für den im Inlande ausgestellten gezogenen Wechsel, unter Ziff. 1:

„die in den Kontext aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder Wechselbrief, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, einen jener Bezeichnung entsprechenden Ausdruck in der fremden Sprache“.

Von den hamburgischen Delegierten wurde hiergegen geltend gemacht, daß in Hamburg jedes an Order lautende, die Eigenschaft einer Zahlungsanweisung an sich tragende gezogene Papier im kaufmännischen Verkehr als Wechsel behandelt werde, und daß nach der Gesetzgebung der meisten Länder, mit denen Hamburg im Handelsverkehr stehe, die Benennung als Wechsel als wesentliches Erfordernis nicht vorgeschrieben sei (Protokolle S. 12, 13). Die Beschlußfassung über diesen Punkt wurde zunächst ausgesetzt (Protokolle S. 17), später aber, als der Entwurf der Redaktionskommission bereits vorlag, nach eingehender Erörterung (Protokolle S. 220 flg.) beschlossen, die Bestimmung des preussischen Entwurfes beizubehalten (S. 227), jedoch aus dem Ent-

wurde der Redaktionskommission die Worte „oder Wechselbrief“ als überflüssig zu streichen.

Der Entwurf der Redaktionskommission lautete, abweichend von dem preussischen Entwürfe, dahin:

§ 98. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder Wechselbrief“ zc.

Ebenso § 4 Ziff. 1 für den gezogenen Wechsel.

Das Berufsgericht glaubt nun daraus, daß die Redaktionskommission an die Stelle der Worte „in den Kontext“ die Worte „in den Wechsel selbst“ gesetzt hat, und daß diese Änderung von der Konferenz genehmigt worden ist, den Schluß ziehen zu können, daß die Aufnahme der Bezeichnung „Wechsel“ in die Wechselurkunde als deren Überschrift nach der Absicht der Konferenz dem gesetzlichen Erfordernisse genüge, obgleich diese Bezeichnung dann nicht im Kontexte der Urkunde stehe. Zur Begründung dieser Ansicht wird darauf hingewiesen, daß die an dem preussischen Entwürfe vorgenommene Änderung ihren Grund in der Absicht der Vermeidung von Fremdwörtern nicht finden könne, da an anderer Stelle (Art. 66) das Wort „Kontext“ stehen geblieben sei, und daß die Wechselordnung den Wechsel selbst, nämlich die von dem Aussteller unterschriebene Urkunde, von den später hinzugefügten Erklärungen anderer Personen unterschreibe, die Vorschrift in Art. 96 Ziff. 1 und in Art. 4 Ziff. 1 also sehr wohl dahin verstanden werden dürfe, daß dem Zwecke des Gesetzes genügt sei, wenn das Wort „Wechsel“ sich an solcher Stelle der Wechselurkunde befinde, daß es als ein Teil der vom Aussteller unterschriebenen Erklärung erscheine. Damit werde sowohl der bei der Beratung der Wechselordnung betonten Gefahr vorgebeugt, daß unerfahrene Personen über die rechtliche Qualität der Urkunde im Zweifel sein könnten, als auch der Möglichkeit, bloße kaufmännische Anweisungen oder Verpflichtungsscheine als Wechsel zu behandeln.

Diese Ausführungen sind nicht stichhaltig. Es fehlt an jedem Anhalte dafür, daß die Redaktionskommission der Wechselkonferenz mit den Worten „in den Wechsel selbst“ einen anderen Sinn hat verbinden wollen, als den in den Worten des preussischen Entwurfes „in den Kontext“ zum klaren Ausdrucke gekommenen. Noch weniger ist

eine solche Absicht aus den Verhandlungen der Konferenz selbst zu entnehmen. Bei der Ausführlichkeit, mit der gerade dieser Punkt von der Konferenz erörtert worden ist, hätte die etwa vorhandene Absicht, sachlich von dem preussischen Entwurfe abzuweichen, sicherlich bei den Beratungen Ausdruck gefunden. Daraus, daß die Konferenz die Fassung der Redaktionskommission genehmigte, zugleich aber beschloß, die Bestimmungen des preussischen Entwurfes beizubehalten, geht vielmehr überzeugend hervor; daß die Konferenz annahm, die Fassung der Redaktionskommission besage dasselbe, wie der preussische Entwurf. Das ist auch in der That der Fall. Schon die Ausdrucksweise „in den Wechsel selbst“ deutet darauf hin, daß an etwas engeres, als an die ganze Wechselurkunde gedacht ist. Als solcher engerer Begriff bietet sich die Wechselerklärung des Ausstellers im Gegensatze zu den hinzukommenden Erklärungen Anderer dar. Dadurch, daß in Art. 4 Ziff. 1 und Art. 96 Ziff. 1 gefordert wird, der Wechsel müsse die „in den Wechsel selbst aufzunehmende“ Bezeichnung als Wechsel enthalten, wird ferner erkennbar zum Ausdruck gebracht, daß diese Bezeichnung nicht bloß auf der Wechselurkunde an irgend einer über der Unterschrift des Ausstellers befindlichen Stelle stehen, sondern in die Wechselerklärung (den Zahlungsauftrag oder das Zahlungsverprechen) des Ausstellers aufgenommen, d. h. in den grammatischen Zusammenhang dieser Erklärung eingefügt, werden müsse. Die von der Wechselkonferenz an dem preussischen Entwurfe vorgenommene Änderung ist also keine sachliche, sondern nur eine sprachliche, welche, wie aus einer die Vermeidung von Fremdwörtern betreffenden Erklärung der Redaktionskommission (Protokolle S. 232) zu schließen ist, vermutlich auf diesem Bestreben beruht. Daß dessenungeachtet in dem Art. 66 das Wort „Kontext“ stehen geblieben ist, beweist nur die unvollkommene Durchführung der Absicht, Fremdwörter thunlichst zu vermeiden. Gerade dieser Art. 66 giebt aber ein starkes Argument gegen die Ansicht des Berufungsgerichtes an die Hand; denn wenn mehrere gleichlautende Exemplare desselben gezogenen Wechsels im Kontext als Prima, Sekunda, Tertia &c bezeichnet sein müssen, so muß dasselbe umsomehr von der hierbei zu ergänzenden Bezeichnung „Wechsel“ gelten.

Vgl. hierzu Entsch. des preuß. Ober-Tribunals Bd. 32 S. 449.

Es leuchtet auch ein, daß dem Zwecke, geschäftsunerfahrenen Per-

sonen die Bedeutung der von ihnen unterzeichneten Schrift vor Augen zu führen, sicherer gedient wird, wenn das Wort „Wechsel“ in die Willenserklärung selbst aufgenommen wird, als wenn es als Überschrift außerhalb derselben steht, ganz abgesehen von der Möglichkeit, in letzterem Falle diese Überschrift nachträglich beizufügen.

Jolly und Staub, die einzigen wechselrechtlichen Schriftsteller, welche die Meinung des Berufungsgerichtes vertreten, bringen erhebliche Gründe für diese Meinung nicht bei. Jolly (Siebenhaar's Archiv Bd. 3 S. 15) sagt nur, die aus den Beratungen der Konferenz hervorgegangene Wechselordnung verlange, abweichend von dem Entwurfe, nur die in den Wechsel selbst, d. h. die Wechselurkunde, aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, sodas die bloße Überschreibung der Urkunde mit jenem Worte für genügend erachtet werden müsse, da auf diese Art doch die Urkunde selbst als Wechsel bezeichnet sei. Diese Begründung nimmt das, was zu beweisen wäre, ohne weiteres als bewiesen an, ohne auf die Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Vorschrift näher einzugehen. Staub (Kommentar zur Wechselordnung § 53 Bem. 2 zu Art. 4) hält einen zusammenhängenden Wechselkontext überhaupt nicht für erforderlich und leitet daraus her, daß auch das Wort „Wechsel“ nicht in einem solchen Kontexte zu stehen brauche. Diese Anschauung tritt mit der allgemeinen Übung des Wechselverkehrs in Widerspruch und berücksichtigt nicht, daß, wie Art. 66 W.O. ergibt, das Gesetz einen zusammenhängenden Wechselkontext voraussetzt.

Ist hiernach mit der herrschenden Meinung daran festzuhalten, daß nach deutschem Wechselrechte zur Gültigkeit eines Wechsels die in dessen Kontext aufgenommene Bezeichnung als Wechsel oder bei einem fremdsprachigen Wechsel ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache erforderlich ist, so ist die Urkunde vom 25. März 1900, welche der Klage zu Grunde liegt, kein Wechsel. Sie ist in Hamburg ausgestellt, bezüglich ihrer Form also nach inländischem Rechte zu beurteilen, obgleich sie in englischer Sprache abgefaßt ist, und die Zahlung darauf in New-York geleistet werden sollte, und sie enthält in ihrem Kontext keinen Ausdruck, der in englischer Sprache der Bezeichnung „Wechsel“ entspricht. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob das auf der Urkunde als vorgedruckte Überschrift vorkommende Wort „Exchange“, wenn es im Kontext enthalten

wäre, dem gesetzlichen Erfordernisse Genüge leisten würde, obgleich „bill of exchange“ oder „Exchange“ nur den gezogenen Wechsel bedeutet, wohingegen der eigene Wechsel mit „promissory note“ bezeichnet wird. Als bloße Überschrift erfüllt jenes Wort die Vorschrift des Gesetzes jedenfalls nicht.

Wenn aber die Urkunde vom 25. März 1900 kein Wechsel ist, so ist der die wechsellrechtliche Legitimation des Klägers verneinende Entscheidungsgrund des Berufungsgerichtes hinfällig. Es kommt dann darauf an, ob der Klagenspruch, wie es der Kläger will, auf die Urkunde vom 25. März 1900 als auf einen kaufmännischen Verpflichtungsschein (§ 363 H.G.B.) gestützt werden kann. Daß die Urkunde ihrem Inhalte nach ein abstraktes Schuldversprechen gemäß § 780 H.G.B. und einen kaufmännischen Verpflichtungsschein nach § 363 H.G.B. darstellt, ist unbedenklich, da auch die Kaufmannseigenschaft des Beklagten nicht streitig ist. Insbesondere steht dem nicht entgegen, daß Zahlung an einem anderen Orte durch eine dortige Zahlungsstelle versprochen wird. Auch dem wirtschaftlichen Zwecke, dem nach dem Vortrage des Beklagten die Urkunde ihre Entstehung verdankt, kann an sich ein kaufmännischer Verpflichtungsschein deutschen Rechtes in gleicher Weise dienen, wie ein eigener Wechsel. Unter diesen Umständen würde es zulässig sein, anzunehmen, daß die in Deutschland ausgestellte, den deutschen Vorschriften über den kaufmännischen Verpflichtungsschein entsprechende Urkunde als solcher von den Beteiligten gewollt sei, wenn nicht andere Umstände es als wahrscheinlich erscheinen ließen, daß die Absicht der Beteiligten zunächst auf Schaffung eines eigenen Wechsels gerichtet gewesen sei. Hierfür spricht nicht nur die Verwendung eines, allerdings für einen gezogenen Wechsel bestimmten, Wechselformulars und der wechsellmäßige Domizilvermerk, sondern vor allem der Umstand, daß der in englischer Sprache abgefaßte Text der Urkunde genau der in New-York, dem angegebenen Zahlungsorte, üblichen Fassung einer promissory note, eines amerikanischen eigenen Wechsels, entspricht. Wird aber diese Absicht unterstellt, so entsteht die Frage, ob, wenn jene Absicht wegen Nichterfüllung der Formvorschriften, die das deutsche Recht für alle im Inlande ausgestellten Wechsel, auch für die im Auslande zahlbaren, aufstellt, nicht erreicht, ein gültiger Wechsel also nicht zur Entstehung gekommen ist, die Urkunde dennoch als kaufmännischer

Verpflichtungsschein aufrecht erhalten werden kann. Diese Frage ist zu bejahen.

Die Rechtsprechung hat zwar wiederholt verneint, daß der formell gültige, aber präjudizierte oder verjährte Wechsel als Anweisung oder als Schuldschein oder als kaufmännischer Verpflichtungsschein geltend gemacht werden könne.

Vgl. Entsch. des R.D.G.'s Bd. 9 S. 354, Bd. 18 S. 188.

Diese zu billigenden Entscheidungen finden ihren Grund darin, daß die gültig entstandene Wechselobligation einheitlich nach den Grundsätzen des Wechselrechtes, und nur nach diesen Grundsätzen, zu beurteilen ist. Mit der Entstehung eines gültigen Wechsels ist nicht zugleich eine kaufmännische Anweisung oder ein kaufmännischer Verpflichtungsschein entstanden, sondern eben nur ein Wechsel. Es kann deshalb nicht davon die Rede sein, daß nach Erlöschung der Wechselobligation aus dem Wechselpapier noch diejenigen Rechte geltend gemacht werden könnten, welche aus einem kaufmännischen Verpflichtungsschein hervorgehen. Anders, wenn ein Wechsel zwar geschaffen werden sollte, aber wegen eines Formmangels nicht entstanden ist. Dann ist nach den Grundsätzen von der sog. Konversion der Rechtsgeschäfte zu untersuchen, ob die rechtsgeschäftliche Erklärung, welche zur Begründung einer Wechselobligation nicht geführt hat, als ein anderes Rechtsgeschäft aufrecht erhalten werden kann, dessen Erfordernissen sie nach Form und Inhalt genügt. Der § 140 B.G.B. bestimmt mit Bezug hierauf:

„Entspricht ein nichtiges Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäftes, so gilt das letztere, wenn anzunehmen ist, daß dessen Geltung bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt sein würde.“

Dieser Satz schafft, wie die Motive des ersten Entwurfes (Bd. 1 S. 218) anerkennen, kein neues Recht, sondern entspricht dem älteren Rechte. Schon das gemeine Recht erkannte an, daß, wenn das gewollte Rechtsgeschäft ungültig sei, in der betreffenden Willenserklärung aber die objektiven Erfordernisse eines anderen Rechtsgeschäftes vorhanden seien, dieses letztere Rechtsgeschäft auch ohne besonders darauf gerichteten Willen der Parteien aufrecht zu erhalten sei, sobald dieses zweite Rechtsgeschäft im wesentlichen dieselbe rechtliche Wirkung hervorbringe, wie das gewollte.

Vgl. Römer, im Archiv f. d. civ. Praxis Bd. 36 S. 79; Wächter, Württembergisches Privatrecht Bd. 2 S. 671; Windscheid, Pandektenrecht Bd. 1 § 82 Nr. 5.

Die zweite Kommission für die Beratung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches hat die jetzige Fassung des § 140 gewählt, um damit deutlicher zum Ausdruck zu bringen, daß der Wille der Parteien bei der Vornahme des wichtigen Rechtsgeschäftes auch nicht eventuell auf das in diesem enthaltene andere Rechtsgeschäft gerichtet zu sein brauche, daß vielmehr über die Aufrechterhaltung des stattgehabten Rechtsgeschäftes der auf den ökonomischen Erfolg gerichtete Wille der Parteien entscheide.

Vgl. Protokolle Bd. 1 S. 127.

Betrachtet man von diesen Grundsätzen aus den vorliegenden Sachverhalt, so besteht kein Zweifel, daß die Urkunde vom 25. März 1900, wenn sie als Wechsel gewollt war, wegen eines Formfehlers zwar ein solcher nicht geworden ist, objektiv aber, wie oben bereits erwähnt, allen Erfordernissen eines kaufmännischen Verpflichtungsscheines nach § 363 H.G.B. entspricht. Sie ist also als solcher aufrecht zu erhalten, falls damit im wesentlichen die gleiche Wirkung erzielt werden konnte, wie mit dem gewollten eigenen Wechsel, weil dann anzunehmen ist, daß die Beteiligten diese Aufrechterhaltung gewollt haben würden, weil sie die Wirkung wollten. Dafür, daß der Wille der Beteiligten etwa derart ausschließlich auf die Errichtung eines Wechsels gerichtet gewesen sei, daß mit dessen Nichtigkeit jede Verpflichtung des Beklagten aus der Urkunde vom 25. März 1900 wegfallen sollte, ist ein Anhalt nicht gegeben. Ist vielmehr hier davon auszugehen, daß bezweckt wurde, den Berechtigten in den Stand zu setzen, die bei dem Beklagten eingezahlte Summe in New-York selbst oder durch einen Dritten wieder erheben zu können, so wurde dieser Zweck durch die Aushändigung eines kaufmännischen Verpflichtungsscheines als eines indossablen Orderpapierees in wesentlich derselben Weise erreicht, wie durch die Aushändigung eines eigenen Wechsels, auch wenn die Verpflichtung des Beklagten in letzterem Falle in einigen weniger in den Vordergrund tretenden Beziehungen, wie z. B. hinsichtlich der Verjährung, der Notwendigkeit eines Protestes, sich abweichend gestaltete. Deshalb ist es für zulässig

zu erachten, die Urkunde vom 25. März 1900 als kaufmännischen Verpflichtungsschein gelten zu lassen.

Vgl. Entsch. des R.O.G.'s Bd. 6 S. 130.

Für den kaufmännischen Verpflichtungsschein gelten aber nach § 365 H.G.B. bezüglich der Form des Indossamentes und in betreff der Legitimation des Besitzers die Artt. 11—13 und 36 W.O. Es ist also die Übertragung durch Blankoindossament zulässig, und ausgestrichene Indossamente gelten als nicht geschrieben. Der Kläger ist demnach durch das allein auf dem Scheine stehende Blankoindossament des P. Ch., an dessen Order der Schein lautet, gehörig legitimiert. Dieser Legitimation stehen diejenigen Gründe, welche der Legitimation eines sich auf ein vorprotestliches Blankoindossament stützenden Wechselinhabers nach Verfall und Protest aus Art. 16 W.O. im Wege stehen, nicht entgegen; denn der Lauf eines Verpflichtungsscheines erfährt durch Verfall und Protest mangels Zahlung nicht diejenige Casus, durch die beim Laufe des Wechsels ein bestimmter Kreis von Wechselverbundenen abgegrenzt wird. Ein solcher Verband der Personen, deren Namen auf einem Verpflichtungsscheine stehen, besteht überhaupt nicht, da das Indossament nur Rechte überträgt, aber keine neue Verpflichtung schafft. Deshalb legitimiert das auf einem Verpflichtungsscheine befindliche Blankoindossament den Inhaber stets, gleichviel wann es darauf gesetzt ist.

Es kommen also nur noch die sonstigen gegen die Klage erhobenen Einwendungen in Betracht. Von diesen ist der prozessuale Einwand, daß der Urkundenprozeß unzulässig sei, weil den vorgelegten, in englischer Sprache abgefaßten Urkunden keine deutsche Übersetzung beigefügt sei, in zutreffender Weise unter Bezugnahme auf die Entsch. des R.O.'s in Civill. Bd. 9 S. 436 zurückgewiesen worden. . . . Es ist aber weiter eingewendet, die aus dem Scheine hervorgehende Forderung des P. Ch. oder Fr. M. sei im Wege des Arrestes für die Firma Ch. M. & Sch. in Wama gepfändet, und dem Beklagten die Zahlung an Fr. M. untersagt; der Kläger, der ein Schwager des Fr. M. sei, klage nur in dessen Auftrage und für dessen Rechnung; auch habe er beim Erwerbe der Forderung die Arrestpfändung gekannt. Diese Behauptungen des Beklagten sind bestritten. Da die behaupteten Thatfachen erheblich sind, die behauptete Kenntnis von der Arrestpfändung wenigstens in dem Falle, wenn der Kläger den Schein von Fr. M. erworben hat, thatsächliche Feststellungen aber bisher fehlen,

---

so mußte, unter Aufhebung des Berufungsurteiles aus den oben entwickelten Gründen, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.“ . . .